

RS OGH 1956/10/17 1Ob419/56, 7Ob387/55, 3Ob15/66, 1Ob320/71, 1Ob87/75, 3Ob532/83 (3Ob533/83 - 3Ob538/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.10.1956

Norm

AVG §56

AVG §58

AVG §68

ZPO §190 C2

Rechtssatz

Verfügungen von Verwaltungsbehörden müssen aber nur dann zur Grundlage eines gerichtlichen Erkenntnisses genommen werden, soferne außer der Zuständigkeit der Behörde feststeht, dass sie sich in den Grenzen ihrer Amtsbeauftragung gehalten und die Entscheidung auch nicht offenkundig und zweifellos unzulässig ist. Ist der Verwaltungsbescheid absolut nichtig, so ist das Gericht nicht daran gebunden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 419/56

Entscheidungstext OGH 17.10.1956 1 Ob 419/56

Gegenteilig VwGH vom 12.02.1952, ZI 1993/51, ZI 1994/51 nur: Ist der Verwaltungsbescheid absolut nichtig, so ist das Gericht nicht daran gebunden. (T1)

- 7 Ob 387/55

Entscheidungstext OGH 05.10.1955 7 Ob 387/55

Gegenteilig; nur T1

- 3 Ob 15/66

Entscheidungstext OGH 09.02.1966 3 Ob 15/66

Zweiter Rechtsgang zu 1 Ob 419/56; nur T1

- 1 Ob 320/71

Entscheidungstext OGH 16.02.1972 1 Ob 320/71

Dritter Rechtsgang zu 1 Ob 419/56; nur T1; Veröff: SZ 45/17

- 1 Ob 87/75

Entscheidungstext OGH 11.06.1975 1 Ob 87/75

nur T1; Beisatz: Ein absolut nichtiger Verwaltungsakt läge dann vor, wenn er jeglicher gesetzlicher Grundlage

entbehrte. (T2)

- 3 Ob 532/83

Entscheidungstext OGH 25.01.1984 3 Ob 532/83

Auch; Veröff: SZ 57/23

- 11 Os 195/85

Entscheidungstext OGH 28.01.1986 11 Os 195/85

Gegenteilig; Beisatz: Der Begriff des absolut nichtigen Verwaltungsbescheides hat für die österreichische Rechtsordnung grundsätzlich keine Bedeutung, denn die bestehende Gesetzeslage ermöglicht - von Fällen, in denen anderes ausdrücklich bestimmt ist, abgesehen - nur die Vernichtung von Bescheiden, die an bestimmten, besonders schweren Mängeln leiden, durch ausdrückliche Nichtigerklärung. Solange eine solche Nichtigerklärung nicht stattfand, besteht der betreffende Bescheid mit allen Rechtsfolgen, die sich an ihn knüpfen, in voller Wirksamkeit. (T3) Veröff: RZ 1986/33 S 93 = SSt 57/6

- 4 Ob 599/88

Entscheidungstext OGH 13.12.1988 4 Ob 599/88

Vgl auch

- 6 Ob 584/89

Entscheidungstext OGH 07.09.1989 6 Ob 584/89

Auch; Veröff: JBl 1990,513 (Holzner)

- 8 Ob 632/92

Entscheidungstext OGH 22.10.1992 8 Ob 632/92

nur T1

- 2 Ob 2024/96b

Entscheidungstext OGH 19.09.1996 2 Ob 2024/96b

nur T1

- 4 Ob 261/05v

Entscheidungstext OGH 20.04.2006 4 Ob 261/05v

- 5 Ob 220/08a

Entscheidungstext OGH 10.02.2009 5 Ob 220/08a

Vgl; Beisatz: Nach dem in der Rechtsprechung (überwiegend) geprägten allgemeinen Grundsatz ist ein Verwaltungsakt dann absolut nichtig, wenn die Verwaltungsbehörde offenkundig unzuständig gewesen ist, ihren Wirkungskreis überschritten oder einen offenkundig und zweifellos unzulässigen Verwaltungsakt gesetzt hat. (T4); Beisatz: In praxi wird allerdings sehr selten eine solche „absolute Nichtigkeit“ angenommen und bei der dahin gehenden Prüfung recht restriktiv vorgegangen. (T5); Bem: Mit Beispielen aus der Rechtsprechung. (T6); Beisatz: Hier: Verneinung einer zur „absoluten Nichtigkeit“ führenden „offenkundigen Unzuständigkeit“ der Verwaltungsbehörde (Schlichtungsstelle) aufgrund der Existenz einer generellen gesetzlichen Kompetenzgrundlage und des divergenten Meinungsstandes zur Zuständigkeitsfrage in (zweitinstanzlicher) Judikatur und Lehre. (T7)

- 10 Ob 15/08s

Entscheidungstext OGH 17.03.2009 10 Ob 15/08s

Vgl auch; Beisatz: Ein absolut nichtiger, die Gerichte nicht bindender Verwaltungsakt liegt vor, wenn er jeglicher gesetzlicher Grundlage entbehrte, wenn die Verwaltungsbehörde bei ihrer Entscheidung offenkundig unzuständig war, ihren Wirkungsbereich überschritten hat oder einen (wegen Fehlens behördlicher Funktionen oder fehlender verwaltungsbehördlicher Kompetenz an sich) offenkundig und zweifellos unzulässigen Verwaltungsakt vorgenommen hat. (T8)

- 5 Ob 226/10m

Entscheidungstext OGH 29.03.2011 5 Ob 226/10m

Vgl auch

- 5 Ob 228/10f

Entscheidungstext OGH 29.03.2011 5 Ob 228/10f

Vgl auch

- 5 Ob 229/10b

Entscheidungstext OGH 29.03.2011 5 Ob 229/10b

Vgl auch

- 5 Ob 60/11a

Entscheidungstext OGH 26.05.2011 5 Ob 60/11a

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0037078

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at